

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Name, Historie und Sitz des Vereines	Seite	3
2.	Zweck des Vereines	Seite	3
3.	Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind	Seite	3
4.	Arten der Mitgliedschaft	Seite	4
5.	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	4
6.	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	5
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	5
8.	Vereinsorgane – Organisationsstruktur des Vereines	Seite	6
9.	Die Jahreshauptversammlung	Seite	7
10.	Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung	Seite	8
11.	Der Ausschuss	Seite	9
12.	Der Vorstand	Seite	10
13.	Aufgabenkreis des Vorstandes	Seite	11
14.	Aufgabenbereiche einzelner Vorstandsmitglieder	Seite	11
15.	Insichgeschäfte	Seite	12
16.	Abteilungen	Seite	12
17.	Die Rechnungsprüfer	Seite	14
18.	Das Schiedsgericht	Seite	14
19.	Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines	Seite	15
20.	Vereinsvermögen	Seite	15
21.	Auflösung des Vereines	Seite	15
22.	Statutenausfolgung	Seite	16
23.	Verwendung von Begriffen	Seite	16
24.	Schlussbestimmungen	Seite	16

STATUTEN der TURNERSCHAFT DORNBIRN

1. Name, Historie und Sitz des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Turnerschaft der Stadt Dornbirn“.
- 1.2. Der Verein wurde aus Mitgliedern des ehemaligen Turnerbundes 1902 und des ehemaligen Turnvereines 1862, beide in Dornbirn, gegründet. Die Turnerschaft der Stadt Dornbirn versteht sich daher als Gesamtrechtsnachfolger dieser beiden vormaligen Körperschaften.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Dornbirn.

2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Nachwuchs-, Breiten- und Spitzensportes in den angebotenen Sportarten und verfolgt damit die körperliche, soziale und geistige Förderung ihrer Mitglieder wie sie den allgemein - anerkannten Grundsätzen der österreichischen Sportkultur entspricht.

Der Verein ist unpolitisch und bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich. Die Freiheit der religiösen Überzeugung und Betätigung ist gewährleistet.

3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- 3.1. **Ideelle Tätigkeiten:**
Trainings- und Übungsstunden, Teilnahmen an und Veranstaltungen von Wettkämpfen, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und (gemeinsame) Veranstaltungen

- 3.2. Aufbringung der erforderlichen Mittel:
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen
Stamm und Früchte des Vereinsvermögens, Sponsoringmittel, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. Aktive oder ordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Umsetzung der Vereinsziele beteiligen.
- 4.2. Passive oder außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder durch besondere Zuwendungen unterstützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder, die die Funktion des Vorstandsobmannes bekleidet haben, erhalten den Titel Ehrenvorstand.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Minderjährige bis 14 Jahre können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters als Mitglied aufgenommen werden.

- 5.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern (auf unbestimmte oder bestimmte Zeit) entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorstand erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Zeitablauf, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2. Mitgliedschaften auf bestimmte Zeit enden mit dem vereinbarten Zeitablauf ohne dass es einer gesonderten Austrittserklärung bedarf.
- 6.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und –pflichten.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Pkt. 6.4. genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind vorbehaltlich begründeter Einschränkungen grundsätzlich berechtigt, an allen gemeinsamen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

Das Stimm- und Wahlrecht mj. Mitglieder bis 14 Jahre üben deren gesetzliche Vertreter aus.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Jahreshauptversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und Beiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge grundsätzlich befreit.

8. Vereinsorgane – Organisationsstruktur des Vereines

Die Angelegenheiten des Vereines werden von nachstehenden Organen wahrgenommen:

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) dem Ausschuss
- c) dem Vorstand
- d) den Rechnungsprüfern
- f) dem Schiedsgericht

Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden (§ 7 VerG).

9. Die Jahreshauptversammlung

- 9.1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Jahreshauptversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3. Die Termine der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind allen Mitgliedern bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Terminbekanntmachung und Einberufung erfolgt rechtswirksam durch Kundmachung im Dornbirner Gemeindeblatt, 14 Tage vor dem anberaumten Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Bei den Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Jahreshauptversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorstandsobmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Abteilungen,
- b) Entgegennahme des Berichtes des Hauptkassiers über die Finanzgebarung,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Hauptkassiers sowie des Vorstandes,
- d) Wahl und Enthebung der Vorstands- und Ausschussmitglieder - mit Ausnahme der Abteilungsobmänner - sowie der Rechnungsprüfer,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie die Auflösung von Abteilungen aus den in Pkt. 16.11. angeführten Gründen,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern,

11. Der Ausschuss

11.1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Abteilungsobmännern oder deren Vertreter. Ist ein Abteilungsobmann mit einer Aufgabe im Vorstand betraut, so hat die Abteilung das Recht, einen Vertreter in den Ausschuss zu entsenden,
- c) die Abteilung Turnen hat aufgrund der historischen und sportlichen Gründer- und Trägerfunktion für den Verein über lit. b) hinaus das Recht einen weiteren Vertreter zu entsenden,
- d) bis zu zwei Vertretern der Mitglieder,
- e) den Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern.

11.2. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstandobmann. Auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsobmann.

11.3. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Bildung und Stilllegung von Abteilungen, mit Ausnahme der rechtlich - selbständigen ausgegliederten Abteilungen
- b) Abstimmung der Arbeit der Abteilungen untereinander,
- c) Entscheidungen über Zuschussanträge der Abteilungen sowie über Sonderausgaben,
- d) Bildung und Besetzung von Arbeitsausschüssen und Projektgruppen,
- e) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen, alle Abteilungen betreffenden Angelegenheiten,
- f) Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige und bedeutsame vermögensrechtliche Dispositionen, die für den Verein ein finanzielles Risiko oder eine außerordentliche Belastung darstellen oder über den Rahmen der üblichen Geschäfte hinausgehen,
- g) Benennung eines kommissarischen Abteilungsobmannes, sofern nach dem Ausscheiden oder bei längerer Verhinderung des bisherigen Abteilungsobmannes oder seines Stellvertreters nicht innerhalb angemessener Zeit ein neuer Abteilungsobmann bestellt wird.

12. Der Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstandsobmann
- b) dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorstandsobmannes
- c) dem Schriftführer
- d) dem Hauptkassier
- e) einem weiteren Vorstandsmitglied
- f) einem weiteren Vorstandsmitglied

12.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist.

12.4. Der Vorstand wird vom Vorstandsobmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

12.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

12.7. Den Vorsitz führt der Vorstandsobmann, bei Verhinderung seine Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

12.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

12.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

13. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung und Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sowie der Ausschusssitzungen,
- c) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Abschluss von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

14. Aufgabenbereiche einzelner Vorstandsmitglieder:

- 14.1. Der Vorstandsobmann oder seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, bei Gericht und vor Verwaltungsbehörden. Der Vorstand kann einem Sekretär/Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorstandsobmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Vorstandsobmannes und des Hauptkassiers.

- 14.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt. 14.1. genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.

- 14.3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Vorstandsobmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung sowie in den Ausschuss- und Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes.

- b) Der Schriftführer hat den Vorstandsobmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Sitzungsprotokolle sowie des gesamten Schriftverkehrs.
- c) Der Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter des Vorstandsobmannes, des Schriftführers oder des Hauptkassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Vorstandsobmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
- e) Dem Vorstand obliegt es, eine weitere Ressortaufteilung vorzunehmen und den Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung näher zu bestimmen.

15. Insihgeschäfte

Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 4 VerG).

16. Abteilungen

- 16.1. Für bestimmte Sportarten können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen des Vereins gebildet werden. Diese sind rechtlich- unselbständige Bestandteile und Gliederungen des Vereines und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes und des Ausschusses.
- 16.2. Die Abteilungen müssen Mitglieder von Fachverbänden sein und nehmen Sitz und Stimmrechte innerhalb der Fachverbände oder sonstiger Dachorganisationen selbständig wahr.
- 16.3. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen der statutengemäßen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern.
- 16.4. In sportlicher Hinsicht üben sie diese Aufgabe selbständig aus und regeln ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen und –statuten in organisatorischer und finanzieller Hinsicht weitestgehend selbst.

- 16.5. Die Abteilungen sind verpflichtet, die durch Beschluss des Ausschusses festgelegte Quote der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühren an die Hauptkasse abzuführen. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge und -gebühren zu erheben.
- 16.6. Die Abteilungen wählen Abteilungsorgane. Ein Abteilungsobmann und ein Kassier sind zwingend zu bestellen. Jährlich ist zumindest eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorstandsobmann oder ein anderes Vorstandsmitglied haben das Recht an diesen Versammlungen teilzunehmen. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

Die Abteilungen sind verpflichtet einen jährlichen Rechnungsabschluss zu erstellen und eine Budgetierung vorzunehmen.

Der Vorstandsobmann und der Hauptkassier haben über entsprechendes Verlangen jederzeit das Recht in die Buchhaltungsunterlagen und Kassabücher der Abteilungen Einsicht zu nehmen und die Einhaltung des Budgetrahmens zu kontrollieren.

- 16.7. Stimm- und Wahlrecht besitzt in den Abteilungen, wer Mitglied nach Pkt. 5. der Statuten ist und der Abteilung zugehört.
- 16.8. Die Abteilungen können sich in Form eines rechtlich selbständigen Zweigvereines oder einer anderen Organisationsform ausgliedern.
- 16.9. Die auf diese Weise ausgegliederten Abteilungen können eigenes Vermögen bilden. Die Turnerschaft der Stadt Dornbirn haftet nicht für Verbindlichkeiten und Schulden der rechtlich-selbständigen Abteilungen.
- 16.10. Die ausgegliederten Abteilungen können über entsprechende Beschlussfassung des Ausschusses als rechtlich-unselbständige Abteilungen bei der Turnerschaft der Stadt Dornbirn mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten verbleiben.
- 16.11. Über die Auflösung oder den Ausschluss von Abteilungen, die gegen das Vereinsinteresse verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 16.12. Im Übrigen gelten für die Abteilungen die Statuten sinngemäß.

17. Die Rechnungsprüfer

- 17.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für das laufende Vereins- und Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch derselben Abteilung angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 17.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 17.3. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Jahreshauptversammlung einberufen.
- 17.4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 12.8. und 12.9. sinngemäß.

18. Das Schiedsgericht

- 18.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsgericht namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 18.3. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
- 18.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- 18.5. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes steht der ordentliche Rechtsweg offen, sofern das Schiedsgerichtverfahren nicht früher beendet ist. Die Anrufung des ordentlichen Gerichtes kann nur bei Einrichtung eines Schiedsgerichtes nach den §§ 577 ff ZPO ausgeschlossen werden.

19. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines

Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen Organwalter kann die Jahreshauptversammlung einen Sondervertreter bestellen.

Für den Fall, dass die Jahreshauptversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

20. Vereinsvermögen

Das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen (Stamm und Erträge) dient primär dem Vereinszweck.

Das Vereinsvermögen ist unteilbar und untrennbar mit dem rechtlichen Bestand der Turnerschaft der Stadt Dornbirn verbunden.

Die rechtlich-unselbständigen Abteilungen haben für den Fall der Ausgliederung (Pkt. 16.8.) und der Auflösung (Pkt. 16.11.) keinen Anspruch darauf.

21. Auflösung des Vereines

- 21.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit der im Pkt. 9.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 21.2. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

- 21.3. Das Vermögen ist vom abtretenden Vorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig anerkannt ist und in der Jahreshauptversammlung bestimmt wurde.

22. Statutenausfolgung

Die Mitglieder haben Anspruch auf Ausfolgung eines jeweils aktuellen Exemplares der Statuten (§ 3 Abs. 3 VerG).

23. Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

24. Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten durch Genehmigung der Vereinsbehörde treten die bisherigen Statuten außer Kraft.

Soweit die Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Dornbirn, am 21.1.2005